

Zweckvereinbarung

Zur Regelung des Hochwasserschutz an Starzel-, Ascher- und Gröbenbach

Die Städte Olching und Puchheim (jeweils Landkreis Fürstentumbruck), sowie die Gemeinden Alling, Eichenau und Gröbenzell (jeweils Landkreis Fürstentumbruck) schließen gemäß Art. 3 Abs. 1, 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-l) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Zweckvereinbarung:

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es ist jedoch stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung	2
§ 2	Aufgaben der Beteiligten	3
§ 3	Finanzieller Ausgleich	3
§ 4	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigungen	3
§ 5	Schlussbestimmungen	3

Präambel

Der mit der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung in den Städten Olching und Puchheim sowie in den Gemeinden Gröbenzell, Eichenau und Alling befasste AmperVerband gab bei der Fa. CDM Smith Consult und dem Subunternehmen Arnold Consult eine Detailstudie für ein integrales Hochwasserschutzkonzept in Auftrag. Das zu betrachtende Gebiet umfasst die Städte Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Alling, Eichenau und Gröbenzell, bezogen auf die Gewässer 3. Ordnung Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach.

Auf Basis der Detailstudie haben sich die Städte Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Gröbenzell, Eichenau und Alling darauf verständigt, gemeinsam die Verbesserung des Hochwasserschutzes erreichen zu wollen. Zur Vorbereitung der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen sowie des stetigen und einheitlich-gemeinschaftlichen Zusammenwirkens für den Hochwasserschutz schließen diese Kommunen nun diese Zweckvereinbarung.

Die Zweckvereinbarung soll zunächst auf Grundlage der Detailstudie des Integralen Hochwasserschutzkonzeptes die Vorbereitung für eine tiefere Zusammenarbeit auf Basis eines eigenen Rechtsträgers einer hochwassertechnischen Gesamtplanung („Gesamtkonzept“) vorbereiten, das der noch zu gründende Rechtsträger dann umsetzen soll.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- 1.1 Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Vorbereitung der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen für den Hochwasserschutz auf Basis des Konzepts der Studie der CDM Smith Consult und Arnold Consult vom 17.08.2021.
- 1.2 Diese Vereinbarung soll auch das stetige und einheitlich-gemeinschaftliche Zusammenwirken der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden Gröbenzell, Eichenau und Alling und der möglicherweise von den Maßnahmen betroffenen Landeshauptstadt München, der großen Kreisstadt Germering und der Gemeinden Emmering und Gilching im Bereich des Hochwasserschutzes vorbereiten.

§ 2 Aufgaben der Beteiligten

- 2.1 Die Zweckvereinbarung hat für den Einzugsbereich der Gewässer 3. Ordnung Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach einen nachhaltigen Hochwasserschutz vorzubereiten. Zur Verwirklichung sind folgende zu erfüllen, durchzuführen und zu übernehmen. Sie werden der Gemeinde Eichenau im Wege der Zweckvereinbarung von den weiteren Beteiligten übertragen:
 - a) Die Erarbeitung eines Vergleichs auf Basis der Varianten des von CDM Smith und Arnold Consult erarbeiteten Konzepts mit qualitativem und quantitativem Vergleich, insbesondere im Hinblick auf die Kosten- und Nutzensituation.
 - b) Die Erarbeitung einer langfristigen strategischen Organisationsform zur Regelung der Refinanzierung auftretender Kosten an Bauwerken und Unterhalt.
 - c) Die Vorbereitung der Ausschreibung einer Hochwassergesamtplanung für die Gewässer 3. Ordnung Starzelbach, Ascherbach und Gröbenbach.
 - d) Die Vorbereitung der Anträge für die staatliche Förderung der vorgenannten Maßnahmen.
 - e) Die Refinanzierung der für diese Zweckvereinbarung auftretenden Kosten durch eine etwaige Nachfolgerorganisation
- 2.2 Das Recht und die Pflicht der Beteiligten, die mit der Vereinbarung übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf die Gemeinde Eichenau über, soweit dies zur Umsetzung erforderlich ist.
- 2.3 Die Beteiligten werden zur Umsetzung dieser Aufgaben bedarfsgerecht nach Vereinbarung erforderliche personelle Ressourcen zur Verfügung stellen (Art. 7 Abs. 4 i.V. m. Art. 8 Abs. 4 KommZG). Sie verpflichten sich zu umfassender Kooperation.
- 2.4 Die Zielerreichung kann auch durch Übertragung auf Dritte erfolgen.

§ 3 Finanzieller Ausgleich

- 3.1 Der nicht gedeckte Finanzbedarf der von der Zweckvereinbarung zu finanzierenden Maßnahmen einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten wird auf die Kommunen umgelegt. Laufende Umlagen (Betriebskostenumlagen) werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand.
- 3.2 Umlagen werden gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben.

Gemeinde	Umlageschlüssel in %
Alling	5
Eichenau	43
Gröbenzell	7
Olching	18
Puchheim	27

Der Verteilungsschlüssel beruht auf ersten Nutzenüberlegungen der Konzeptstudie ohne Präzedenzwirkung für die zukünftige Verteilung. Eine Verteilung der Herstellungs- und Unterhaltskosten der späteren Umsetzung soll zukünftig aufgrund weiterer Erkenntnisse über Kosten, Fördermittel und weiterer Parameter über eine Mischberechnung verschiedener Einflussgrößen erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigungen

- 4.1 Die Zweckvereinbarung ist nach Art. 12 Abs. 1 KommZG der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Fürstenfeldbruck anzuzeigen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck wirksam.
- 4.2 Die Zweckvereinbarung läuft auf zwei Jahre befristet ab ihrer Wirksamkeit. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Laufzeit ausgeschlossen. Über eine etwaige Verlängerung haben die Gremien der Beteiligten rechtzeitig Beschluss zu fassen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung schriftlich außerordentlich mit sofortiger Wirkung, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die übrigen Beteiligten nicht innerhalb von dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch machen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Befristung nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- 5.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen

ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt.

- 5.3 Im Fall von Streitigkeiten über Rechten und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Beteiligten vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst einer obligatorischen Schlichtung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3, 53 Ziff. 1 KommZG.

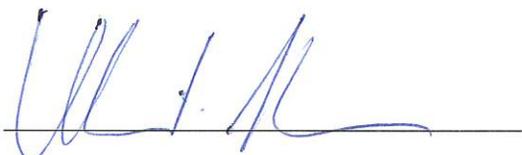
16.07 - 2025



Erster Bürgermeister – Stadt Olching



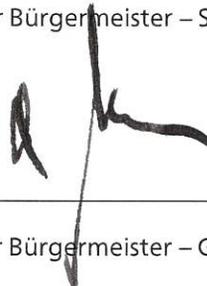
Erster Bürgermeister – Gemeinde Alling



Erster Bürgermeister – Gemeinde Gröbenzell

Nobert Seidl

Erster Bürgermeister – Stadt Puchheim



Erster Bürgermeister – Gemeinde Eichenau